
BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/0853

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	19.03.2013	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Beschwerde gemäß § 24 Gemeindeordnung zur Bearbeitung von Eingaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in Bauleitplanverfahren

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss nimmt die Beschwerde des Herrn Michael Gadow zur Kenntnis und beantwortet die einzelnen Beschwerdepunkte wie folgt:

1. Alle Schreiben die im Rahmen der Bauleitplanbeteiligungsverfahren schriftlich oder Online der Gemeinde eingereicht werden, werden ohne Eingangsbestätigung ins Verfahren eingebracht und dem zuständigen Ausschuss bzw. Rat vorgelegt. Nach § 3 Baugesetzbuch ist die Gemeinde verpflichtet, die fristgemäß vorgebrachten Anregungen zu prüfen, den zuständigen Gremien vorzulegen und das Ergebnis der Prüfung dem jeweiligen Betroffenen mündlich (Entscheidung des VGH Mannheim, BRS 22 Nr. 28), möglichst aber schriftlich mitzuteilen. Dabei gewährt § 3 Baugesetzbuch grundsätzlich nur einen Anspruch darauf, überhaupt davon unterrichtet zu werden, ob und wie sich die Gemeinde mit den Einwendungen auseinander gesetzt hat. Dies nimmt die Gemeinde nach Abschluss der jeweiligen Beteiligungsphasen vor, in dem Vortragenden Einwendern das Ergebnis der Beratungen mitgeteilt wird.
2. Die Tagesordnungen zur Sitzung der Ausschüsse und Rat werden gemäß Hauptsatzung im Amtsblatt „Wir in Swisttal – Amtsblatt der Gemeinde Swisttal“ und in dem Aushangkasten der Gemeinde Swisttal, Rathausstraße 115, Swisttal-Ludendorf sowie in den weiteren Aushangkästen der Gemeinde in den einzelnen Ortsteilen öffentlich bekannt gemacht.
3. Nach Abschluss der jeweiligen Beteiligungsstufen erfolgt eine Benachrichtigung der Einwender. Siehe auch Punkt Nr. 1.
4. Diese Aussage stellt die persönliche Meinung des Beschwerdeführers dar. Alle Themen die durch die Einwender vorgebracht werden, werden fach- und sachgerecht ins Verfahren eingebracht und abgearbeitet.

5. siehe Punkt Nr. 1.

6. siehe Punkt Nr. 1.

Sachverhalt:

Auf die beigefügte Beschwerde von Herrn Michael Gadow wird verwiesen.